

Volksbefragungen als direkte Demokratie von oben?

Eine kritische Bewertung

7. März 2023

Mit den am 9. März beginnenden Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und SPD kommt auch die Frage der Bebauung des Tempelhofer Feldes zurück auf politische Tagesordnung. Man wolle aber nicht über die Köpfe der Berlinerinnen und Berliner hinweg entscheiden, sondern die Berliner Bevölkerung dazu befragen, so Kai Wegner, Spitzenkandidat der CDU. Auch der Ausbau der A 100 solle über diesen Weg entschieden werden. Der Vorschlag ist nicht neu. Bereits im Zusammenhang mit Berlins Olympia-Bewerbung 2014 wurde über die Einführung eines solchen Instruments diskutiert, versandete aber, weil sich der Deutsche Olympische Sportbund für Hamburg entschied.

Mehr Demokratie steht der Einführung unverbindlicher Volksbefragungen sowie Referenden, die vom Parlament oder der Regierung ausgelöst werden, kritisch gegenüber. Eine Einführung wäre auch nicht auf die Schnelle möglich, so wie es die aktuellen Debatten suggerieren.

1. Eine unverbindliche Volksbefragung müsste als neues Instrument, welches dem der direkten Demokratie ähnlich ist, in die Landesverfassung aufgenommen werden. Dazu hat 2016 das Bayerische Verfassungsgericht klare Wort gefunden.

„1. Die Volksbefragung gemäß Art. 88 a LWG ist ein nach gesetzlichen Vorgaben organisierter Urnengang, bei dem alle wahlberechtigten Staatsbürgerinnen und -bürger zur Abstimmung aufgerufen sind. Die Durchführung einer Volksbefragung stellt einen Akt der Staatswillensbildung dar. Dem steht nicht entgegen, dass die Volksbefragung konsultativ ausgestaltet ist und ihr Ergebnis den Landtag und die Staatsregierung nicht bindet.

2. Die Formen der Beteiligung des Volkes an der Staatswillensbildung sind in Art. 7 Abs. 2 BV dem Grundsatz nach abschließend aufgeführt; ohne Änderung der Verfassung können neue plebiszitäre Elemente nicht eingeführt werden.“¹

2. Werden mit der Einführung einer Volksbefragung Artikel 62 oder 63 der Landesverfassung geändert, so müsste das sogar in einer Volksabstimmung bestätigt werden. (Artikel 100)
3. Aus demokratiepolitischer Sicht sind Volksbefragungen grundsätzlich abzulehnen. Laut Art. 20 Absatz 2 geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Die Bürgerinnen und Bürger sollten entscheiden können und nicht befragt werden. Volksbefragungen zählen im eigentlichen Sinne nicht zum Instrumentarium der direkten Demokratie.
4. Da dafür die Landesverfassung geändert werden muss, sollte sehr grundsätzlich überlegt werden, welches Instrumentarium sinnvoll erscheint. Das Instrument der Volksbefragung gehört nicht dazu. Es nützt den Regierenden, da es taktisch eingesetzt werden kann. Die Regierenden können die Fragestellung so allgemein formulieren, dass sie maximalen Spielraum bei der Umsetzung haben. Am Ende weiß niemand, worüber eigentlich so genau abgestimmt wurde. Genau diese Spielart führte zum Brexit.

¹ <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/15-viii-14u.a-entscheidung.pdf>

5. Parlament und Regierung haben ihre in der Landesverfassung klar zugewiesenen Entscheidungswege. Und die Bürgerinnen und Bürger haben mit der Volksgesetzgebung die Möglichkeit, auf politische Entscheidungen verbindlich Einfluss zu nehmen.
6. Dennoch sollte über die Erweiterung des Instrumentariums nachgedacht werden. Hier bietet sich das Instrument des fakultativen Referendums an. In Berlin könnte es so laufen: Das Abgeordnetenhaus ändert ein Gesetz bzw. fasst einen Beschluss. Innerhalb von vier Monaten müssten dann 50.000 Unterschriften gesammelt werden, um einen Volksentscheid über das Gesetz oder den Beschluss herbeizuführen. Die Mehrheit entscheidet, ob das Gesetz bzw. der Beschluss Bestand hat. In Hamburg existiert dieses Instrument für den Fall, dass das Parlament im Volksentscheid beschlossene Gesetze wieder ändert. In der Schweiz ist das fakultative Referendum das zentrale Instrument der Mitbestimmung.
7. Wie könnte das fakultative Referendum eingeführt werden? Das Abgeordnetenhaus beschließt eine entsprechende Änderung der Landesverfassung. Da Art. 62 und 63 dafür geändert werden müssten, muss eine Volksabstimmung (ohne Zustimmungsquorum) darüber erfolgen. Diese könnte am Tag der nächsten Abgeordnetenhauswahl 2026 stattfinden.

Verfasser: Oliver Wiedmann

Mehr Demokratie e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Fon: 030 - 420 823 70
oliver.wiedmann@mehr-demokratie.de
www.bb.mehr-demokratie.de